

frühestens mit dem Ende des Jahres 1176, spätestens aber mit dem Frühjahr 1177 ansetzen, da noch vor Hartwigs Rehabilitierung die Delegation der drei Richter erfolgte.

Wie wir oben schon vorwegnahmen, wird man den *domnus W.* nun mit Abt Wernher gleichsetzen dürfen, dessen Sedenzzeit bisher ¹⁴³⁾ mit 1180—1183 angegeben worden ist. Wir müssen berichtigen: 1176/77 bis etwa 1183 ¹⁴⁴⁾. — Zusammenfassend ergeben sich aus den Nachrichten des Briefes Nr. 285 folgende Daten:

Ende 1176—Frühjahr 1177: Hartwig gibt Ortolf auf und gestattet den Mönchen, in freier Wahl eine Neuwahl vorzunehmen. Sie wählen einstimmig Wernher.

Frühjahr—Juli 1177: Alexander III. delegiert drei Richter, die dem restituierten Albert nach vorhergehender Untersuchung zur Wiedereinsetzung verhelfen sollen.

1178 nach Februar/März: Verhandlung in Augsburg und Rückverweisung der Streitsache an den Papst. Anfertigung des Verhandlungsberichtes und Expedierung durch einen Anhänger Alberts.

Der Verhandlungsbericht selbst ist kein Protokoll im eigentlichen Sinn. Die Absender waren bemüht, für jede Partei eine Zusammenfassung ihrer für wesentlich erachteten Argumente zu bieten. Das Abwägen der gegnerischen Argumente miteinander überließen sie dem Empfänger. Weshalb sie selbst keine Entscheidung fällten, ist ohne Mühe zu erkennen, wenn wir uns die Verhandlungssituation und die Beweisführungen der beiden Parteien, wie sie der Brief Nr. 285 bietet, vergegenwärtigen.

In Gegenwart Hartwigs, des Stadtklerus und vieler kaiserlich gesinnter Leute ¹⁴⁵⁾ legten die streitenden Parteien vor den drei Richtern ihre Standpunkte dar. Die Partei Alberts erklärte, dieser sei vom Konvent einstimmig gewählt worden und dieser Wahl hätten Vogt und Bischof zugestimmt. Anerkannt von allen Klosterangehörigen habe er die Leitung des Klosters ungestört bis zu seiner Weihe innegehabt. Er

¹⁴³⁾ S. Lindner, Monast. Episcop. August. ant. S. 49.

¹⁴⁴⁾ Sein Todesjahr ist nicht gesichert, s. unten Teil III.

¹⁴⁵⁾ *multis viris aulicis presentibus*. Simonsfeld, a. a. O. S. 19, spricht von „vielen Herren vom kaiserlichen Hof“. Da Friedrich erst gegen Ende 1178 wieder deutschen Boden betrat — nach Augsburg selbst kam er erst im Mai 1179 —, können Angehörige des Hofes nur dann anwesend gewesen sein, wenn man die Verhandlung auf das Jahresende verlegt, wozu aber kein zwingender Grund vorliegt.